



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE

BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39

Tel. 02662 43901 Fax 02662 46297

Email: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at

Homepage: www.raach.at

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG DER LUSTBARKEITSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschließt in seiner Sitzung vom 05.12.2008 die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Kartenabgabe (Nettoabgabe) beträgt für

- a) Filmvorführungen 10% netto
- b) alle übrigen Veranstaltungen 25% netto

Für Veranstaltungen bzw. Lustbarkeiten, für die keine Kartenabgabe zu berechnen ist, wird die Lustbarkeitsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes ermittelt.

Die Lustbarkeitsabgabe wird von allen Veranstaltungen, die im Sinne des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes als Lustbarkeiten gelten und im Bereich der Gemeinde stattfinden, eingehoben.

Für Lustbarkeiten, für die keine Kartenabgabe zu entrichten ist bzw. für Lustbarkeiten, die auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind bzw. befreit werden können, finden die Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes Anwendung.

Die Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Raach am Hochgebirge, am 5. Dezember 2008

Der Bürgermeister

Ing. Rupert Dominik

Angeschlagen am: 06.12.2008

Abgenommen am: 22.12.2008